

Hinweise für in den Ruhestand versetzte oder verrentete Professor*innen

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. in die Rente treten regelmäßig Fragen hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkt noch bestehenden Rechte, Pflichten bzw. zur Ausübung von mitgliedschaftlichen Rechten auf. Diese Hinweise sollen einige wichtige Fragen in diesem Zusammenhang klären. Die Begriffe „Pensionierung“ und „Verrentung“ und „Erreichen der Altersgrenze“ sind folgend gleichbedeutend mit der Versetzung in den Ruhestand oder dem Eintritt in das Rentenalter bzw. Verrentung. Soweit eine rechtliche Regelung eine spezielle Formulierung enthält, wurde diese verwendet.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die früher rechtlich verankerte Möglichkeit zur Emeritierung¹ nicht mehr existiert. Da die Emeritierung nicht gleichbedeutend mit einer Pensionierung oder Verrentung ist, sollte dieser Begriff zur Vermeidung von Missverständnissen über die Rechte und Pflichten nicht mehr verwendet werden.

Amtsbezeichnung

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze darf die Bezeichnung Professorin oder Professor weitergeführt werden (§ 63 Absatz 1 LHG M-V).

Erwerbstätigkeiten nach Dienstende außerhalb der Universität

Nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze können insbesondere Erwerbstätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind nach Maßgabe des [§ 41 BeamStG](#) i. V. m. [§ 79 LBG M-V](#) innerhalb bestimmter zu beachtender Fristen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **anzeigepflichtig** und können bei Kollision mit dienstlichen Interessen untersagt werden. Die Anzeige ist vor Aufnahme der Tätigkeit formlos beim Referat Personal einzureichen.

Seniorprofessur

Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Fachbereiches Professor*innen der eigenen Hochschule, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen, wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin wahrgenommen werden sollen. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis darf nur begründet werden, wenn die Vergütung aus Drittmitteln finanziert wird. Die Inanspruchnahme landesfinanzierter Haushaltsmittel und Stellen ist ausgeschlossen (§§ 50 Absatz 2 Nr. 4, 61 Abs. 8 LHG M-V).

Mitgliedschaft, Angehörigenstatus

Professor*innen, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, sind nach entsprechender Feststellung des Rektors*der Rektorin, Mitglieder der Universität. Sie können an Gremienwahlen teilnehmen, sind in Ämter und Gremien der der Universität jedoch **nicht** wählbar (§ 50 Absatz 2 LHG M-V). Liegt keine Mitgliedschaft im v. g. Sinne vor, sind Professor*innen nach Erreichen der Altersgrenze Angehörige der Universität, sie nehmen dann **nicht** mehr an Wahlen teil (§ 50 Absatz 3 Nr. 1 LHG M-V).

Zu Lehrstuhlvertreter*innen bestellte Professor*innen im Ruhestand wechseln durch ihre Bestellung nicht in ihren früheren Status als Mitglied nach § 55 Abs. 1 LHG M-V. Sie haben

¹ Das Rechtsinstitut der Entpflichtung („Emeritierung“) wurde 1976 mit dem Hochschulrahmengesetz abgeschafft, indem § 108 BRRG durch § 77 Nr. 6 HRG 1976 gestrichen wurde. Zur Gewährleistung des Besitzstandes, der vor der Novellierung bestand – also für vor 1976 berufenen Professor*innen – wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die weiterhin die Emeritierung ermöglichte. Diese Übergangsregelung wird nun, 46 Jahre nach der Novellierung, nicht mehr zum Tragen kommen.

Mitgliedsstatus nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 LHG M-V und sind daher gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 LHG M-V wie Professor*innen, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten (§ 50 Absatz 2 Nr. 3 LHG M-V) in Ämter und Gremien der Hochschule nicht wählbar.

Zugang zu Informationen

Das LHG unterscheidet hinsichtlich der Rechte und Pflichten zwischen Mitgliedern und Angehörigen. Der entscheidende Begriff des LHG ist der der Mitgliedschaft (Teil 7: Mitgliedschaft und Mitwirkung, § 50: Mitgliedschaft, § 51 regelt die Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung). § 51 Abs. 3 LHG regelt, dass die Mitwirkung an der Selbstverwaltung Recht und Pflicht der Mitglieder im Sinne des § 50 Abs. 1 ist, also nicht gerade der Angehörigen. Entsprechend heißt es in § 51 Abs. 5, dass den Mitgliedern (nicht Angehörigen) die Unterlagen für Entscheidungen zur Verfügung zu stellen sind und korrespondierend auch nur die Mitglieder sind als Träger eines Amtes oder einer Funktion zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 54 normiert, dass die Mitglieder der Hochschule regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten sind.

Mitgliedschaft in Berufungskommissionen

Berufungskommissionen setzen sich aus Mitgliedern der folgenden Personengruppen zusammen: Hochschullehrer*innen (d.h. Professor*innen und Juniorprofessor*innen), akademische Mitarbeiter*innen und Studierende. Zur Gruppe der Hochschullehrer*innen und Hochschullehrer zählen nur die (hauptberuflichen) Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen. Dieses enge Verständnis ergibt sich aus §§ 59 Abs. 3, S.1,2; 52 Abs. 2 ,5 i. V.m. § 50 Abs.1, 55 Absatz1 LHG M-V. Auch § 7 Abs. 5 GO bestätigt dies indirekt. Dort werden zwar die vorgenannten Personen der Gruppe der Hochschullehrer*innen zugeordnet, doch nur mit aktivem, nicht passivem Wahlrecht; das Recht zur Übernahme von Funktionen ergibt sich daraus also gerade nicht; vielmehr ist dies gerade auch im Bereich der Gremien nicht vorgesehen. Professor*innen im Ruhestand können daher nicht Mitglied einer Berufungskommissionen sein.

Ressourcen

Im Rahmen des Möglichen ist Professor*innen nach Erreichen der Altersgrenze Zugang zu den Lehr- und Forschungseinrichtungen in ihren Fächern zu geben (§ 61 Absatz 7 LHG M-V). Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Grundausstattung sowie auf die weitere Beteiligung an der inneruniversitären Mittelverteilung. Mit der Ruhestandsversetzung/Verrentung erlischt der Anspruch auf eine entsprechende Raumausstattung. Davon ausgenommen sind nur Räume, die im Rahmen von Drittmittelprojekten nachweislich benötigt werden, die zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung/Verrentung noch nicht beendet sind.

Dieser Grundsatz schließt es nicht aus, dass entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professor*innen auch weiterhin Diensträume der Universität für die Zwecke von Forschung, Lehre oder der Beteiligung an Prüfungsverfahren nutzen können, soweit diese nicht durch andere, in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehende Personen benötigt werden. Die Entscheidung über die Nutzung trifft i.d.R. die Einrichtung, der die Räume zur Nutzung zugewiesen sind und im Konfliktfall die Fakultät bzw. die Universitätsleitung.

Lehre und Prüfungen

Den Professor*innen stehen nach Erreichen der Altersgrenze die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu (§ 61 Absatz 7 LHG M-V). Dieses Recht ist dem Recht der aktiven Professor*innen grundsätzlich gleichwertig, allerdings steht das Recht zur Lehre der im Ruhestand/Rente befindlichen Professor*innen unter dem Organisationsvorbehalt der Hochschule, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angesichts begrenzter Ressourcen (z. B. Räume, elektronische Hilfsmittel, geeignete Lehrveranstaltungszeiten) vorrangig zu gewährleisten.

Promotion und Habilitation

In Promotionsverfahren können je nach Festlegung in den Promotionsordnungen auch Professor*innen nach Erreichen der Altersgrenze Betreuer*innen sein. Ausdrückliche Regelungen hierzu finden sich in den Promotionsordnungen der Theologischen Fakultät, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Medizin. In der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen können habilitierte Mitglieder Betreuer*innen sein, damit auch in den Ruhestand versetzte oder verrentete Professor*innen, sofern sie den Status als Mitglied haben.

Nach § 9 Abs. 3 der Habilitationsordnung kann eine Fakultätsordnung vorsehen, dass auch Professor*innen im Ruhestand die vorstehend genannten Rechte zuerkannt werden, also die Rechte auf Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme. Darüber hinaus ist geregelt, dass die Habilitationskommission aus habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen bestehen kann, womit auch in den Ruhestand versetzte oder verrentete Professor*innen erfasst werden je nach Status, § 6 Abs. 2 Habilitationsordnung.

Forschung

Das Recht zur selbständigen Forschung verbleibt den Professor*innen auch nach Ruhestandsversetzung. Die Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule beschränkt sich grundsätzlich auf die Ressourcen, die allgemein jedem Hochschulmitglied zugänglich sind (Bibliotheken, Sammlungen etc.). Auf eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Ressourcen (Labore, Diensträume, Medien, Werkstoffe, Beschäftigte einschl. Hilfskräfte etc.) besteht kein Anspruch, sondern dies ist im Vorfeld der Beantragung bzw. Annahme von Projekten mit der Fakultät, der die fraglichen Räume zur Nutzung zugewiesen sind, abzustimmen (s.o.).

Vorgesetzteneigenschaft

Auch bei weiterhin ausgeübten Hochschulaufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung endet mit der Ruhestandsversetzung/Verrentung die Weisungsbefugnis gegenüber dem wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal.

Mittelbewirtschaftung

Die Bewirtschaftungsbefugnis für die Haushaltsmittel der Einrichtung geht grundsätzlich auf den*die Nachfolger*in oder (sofern zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Verrentung ein*e Nachfolger*in noch nicht feststeht) auf den*die jeweilige*n Lehrstuhlvertreter*in über, alternativ das Institut bzw. die Fakultät.

Overheadreste von pensionierten oder verrenteten Projektleiter*innen mit Ausnahme von Seniorprofessor*innen werden zum Ende des 2. Jahres nach der Pensionierung bzw. Verrentung eingezogen. Die Dekanate können auf Antrag in begründeten Fällen über eine Verlängerung dieser Fristen entscheiden.

Drittmittelprojekte

Grundsätzlich sollen Drittmittelprojekte so konzipiert werden, dass sie bis zum Erreichen der Altersgrenze fachlich und haushaltsmäßig entweder abgeschlossen sind oder zur Weiterführung an ein geeignetes aktives Mitglied der Universität übergeben werden können. Soll die verantwortliche Leitung von Drittmittelprojekten trotz Erreichen der Altersgrenze fortgeführt werden oder sollen nach Erreichen der Altersgrenze Drittmittelprojekte begonnen werden, setzt dies den Status als in der Forschung selbstständig tätiges Mitglied voraus, das berechtigt und aufgefordert ist, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden (§ 47 Absatz 1 LHG M-V). Dies lässt sich u. a. über eine Seniorprofessur (§ 61 Absatz 8 LHG M-V) oder das regelmäßige Abhalten von Lehrveranstaltungen (§ 50 Absatz 2 Nummer 3 LHG M-V) realisieren.

Um Dienstaufgaben (Vorgesetztenfunktion gegenüber Drittmittelprojektmitarbeitenden, Projektmittelbewirtschaftung u. a.) wahrnehmen zu können, ist ein Beschäftigungsverhältnis,

finanziert aus Drittmitteln, zu begründen. Alternativ ist ein zur Leitung des jeweiligen Drittmittelprojekts geeignetes aktives Mitglied der Universität (z. B. der*die Nachfolger*in oder ein anderes in der Forschung selbstständig tätiges Mitglied aus dem Fachbereich) zu benennen, das die betreffenden Drittmittelprojekte nach Erreichen der Altersgrenze fortführt. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe muss bereits im Vorfeld der Beantragung bzw. Annahme eines über die Altersgrenze hinausgehenden Projekts geklärt werden. Darüber hinaus muss die Fakultät, der die für die Projektdurchführung beanspruchten Räume und Infrastruktur zur Nutzung zugewiesen sind, der Bereitstellung für die Projektlaufzeit zustimmen. In jedem Fall ist auch die schriftliche Zustimmung des Drittmittelgebers zum Wechsel der Projektleitung einzuholen.

Durchführung und Abrechnung von Reisen

Die Genehmigung von Dienstreisen und/oder die Übernahme von deren Kosten können grundsätzlich nur für aktiven Beamte und Beschäftigte der Universität erfolgen. Davon abweichend kann im Einzelfall mittels einer Kostenübernahmeerklärung die Abrechnung der Reise vorgenommen werden, wenn es sich beim Grund der Reise um eine Angelegenheit der Universität handelt, deren Wahrnehmung zur unmittelbaren Erledigung übertragen wurde. Für die Abrechnung von Reisen zu Lasten von Drittmitteln gelten die jeweiligen Förderbestimmungen.